

RS OGH 2008/10/30 2Ob180/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2008

Norm

ABGB §1299 A2

ZPO §357 Abs2

GebAG 1975 §25

Rechtssatz

Aus § 25 GebAG ist abzuleiten, dass ein gerichtliches Sachverständigengutachten grundsätzlich so abgefasst sein soll und muss, dass eine mündliche Erörterung nicht notwendig ist. Der gerichtliche Sachverständige darf daher keineswegs darauf vertrauen, dass er sein Gutachten ohnehin bei einer mündlichen Erörterung noch ergänzen, richtigstellen, überarbeiten oder vervollständigen kann. Dies insbesondere dann nicht, wenn er auf die Notwendigkeit ausständiger Beweisaufnahmen für die endgültigen Schlussfolgerungen seines Gutachtens nicht hinweist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 180/08x
Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 180/08x
Veröff: SZ 2008/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124314

Im RIS seit

29.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>